

HOAI

Innerörtliche Trinkwasserleitung wird ausgewechselt: So ermitteln Sie Ihr Honorar

von Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach HOAI, inside®, Büsum

| Handelt es sich beim Austausch eines innerörtlichen Trinkwassernetzes um einen Umbau oder einen Neubau? Hat das Ingenieurbüro Anspruch auf den Umbauschlag? Lernen Sie anhand eines Falls aus der Praxis die Argumentationsstränge kennen und ziehen Sie daraus für vergleichbare Fälle die richtigen Schlüsse. |

Der Fall aus der Praxis

Ein Leser von PBP hat der Redaktion den folgenden Sachverhalt geschildert:

Trinkwassernetz und Graugussleitung werden ausgetauscht

Innerhalb eines innerörtlichen Trinkwassernetzes (Gesamtlänge ca. 1.500 m) soll eine Graugussleitung auf einer Länge von rd. 640 m gegen eine neue PVC-Leitung ausgetauscht werden. Dabei sollen fünf abzweigende Trinkwasserleitungen sowie ca. 29 Grundstücksanschlüsse von der alten auf die neue Leitung umgebunden werden. Die vorhandene Trinkwasserversorgung soll abschnittsweise so lange in Betrieb bleiben, bis die Versorgung durch die neue Leitung in demselben Abschnitt gesichert ist.

Umbau oder Neubau?

Die Parteien haben einen Umbauschlag in Höhe von 20 Prozent vereinbart. Er soll den Mehraufwand abdecken, der dem Ingenieurbüro entsteht, weil abschnittsweise gebaut wird und der Betrieb des Trinkwassernetzes über die gesamte Bauzeit aufrechterhalten wird. Nachdem die Maßnahme abgeschlossen ist, will ein Prüfer aus der Schlussrechnung den Umbauschlag streichen. Er begründet das damit, dass es sich tatsächlich um einen Neubau gehandelt hatte und die Erschweris allenfalls bei den Bewertungsmerkmalen nach § 44 Abs. 2 HOAI 2013 Berücksichtigung finden könne.

So begründet das Ingenieurbüro seine Auffassung

Das Ingenieurbüro beziffert den Anteil der Kosten für das Umbinden der abzweigenden Leitungen und der Anschlussleitungen sowie das Umrüsten der Installation eines Wasserzählerschachtes auf ca. 15 Prozent der voraussichtlichen Gesamtbaukosten. Es hält den Eingriff deshalb für wesentlich und den Umbauschlag für gerechtfertigt.

Die gutachterliche Stellungnahme

Im vorliegenden Fall wird ein Teil eines vorhandenen Leitungsnetzes für Wasser ersetzt. Dabei sind sämtliche Verknüpfungen und Hausanschlüsse zu beachten und zu planen.

PBP-Leser bittet ...

... Redaktion um Stellungnahme

Wann ist ein Umbauschlag gerechtfertigt?

Umbinden ist etwas
anderes als ersetzen

Ingenieurbüro muss Umbindung auf neue Leitung planerisch vorbereiten

Die Hausanschlüsse werden allerdings nicht ersetzt, sondern auf die neue Leitung umgebunden. Das bedeutet, dass die neue Leitung so zu planen ist, dass sie umgebunden werden kann.

Das sagen HOAI und Rechtsprechung

Trinkwasserleitungen sind als Anlagen der Wasserversorgung nach § 41 Nr. 1 HOAI dem Leistungsbild „Ingenieurbauwerke“ zuzuordnen. In der Anlage 12.2 zur HOAI ist in der Gruppe 1 zwischen „Leitungen für Wasser“ und „Leitungsnetzen für Wasser“ unterschieden. Vorliegend ist das Leitungsnetz betroffen, auch dann, wenn „nur“ eine Leitung dieses Netzes ausgetauscht wird. Nach Auffassung des BGH (Urteil vom 23.02.2006, Az. VII ZR 168/04, Abruf-Nr. 061125) ist es nicht erforderlich, dass dem Auftragnehmer die Planung der Gesamtanlage übertragen ist. Es genügt vielmehr, wenn der Auftrag gegenständig auf Teile der Anlage beschränkt ist. Dies ist hier der Fall.

Planer muss sich mit dem ganzen Netz auseinandersetzen

Um seine Leistungen ordnungsgemäß erbringen zu können, muss sich das Ingenieurbüro nicht nur mit der auszuwechselnden Leitung, sondern mit dem gesamten Netz planerisch befassen. Insbesondere gilt das für diejenige Netzteile, die auch weiterhin genutzt werden sollen.

Bestimmte Teile
des Leitungsnetzes
sollen weiter
genutzt werden

Das ergibt sich aus der Tatsache, dass

- das übrige Netz in Betrieb bleiben und dies bei der Planung beachtet werden muss,
- gerade keine neuen Anschlussleitungen zu planen waren, sondern die Umbindung der vorhandenen Anschlüsse als Teil des vorhandenen Netzes zu planen war, und
- die Netzverknüpfungen (fünf abzweigende Leitungen) ebenfalls umzubinden waren, damit das gesamte Netz funktionstüchtig blieb.

Leitungsnetz wurde umgestaltet

Das Leitungsnetz wurde umgestaltet. Die Umgestaltung liegt darin, dass Leitungen aus modernen Materialien in einer neuen Trasse verlegt werden. Die vorhandenen Hausanschlussleitungen mussten je nach Örtlichkeit verlängert oder verkürzt werden. Gleiches galt für die Verknüpfungen.

Wesentlichkeitskriterium ist erfüllt

Der Eingriff in das Netz umfasst bereits auf den ersten Blick einen wesentlichen Teil des Gesamtnetzes, nämlich $650 / 1.500 * 100 = \text{rd. } 43\%$. Der Eingriff ist damit wesentlich. Die Bedingungen eines Umbaus (§ 2 Abs. 5 HOAI) sind erfüllt. Es mag dahingestellt sein, ob durch die neuen Materialien auch eine Modernisierung nach § 2 Abs. 6 HOAI eingetreten ist. Der Zuschlag wäre dem für einen Umbau gleich.

43 Prozent
des Netzes
„werden angefasst“

Wichtig | Zum gleichen Ergebnis käme man, wenn in einem Gutachten festgestellt würde, dass es sich nicht um ein Leitungsnetz, sondern um eine Leitung handelt. Auch dann wären die Bedingungen für einen Umbau erfüllt, weil das Objekt aus der Leitung und den Anschlussleitungen und den Verknüpfungen besteht, und die Anschlussleitungen und Verknüpfungen gerade

nicht neu gebaut, sondern umgebunden werden sollen. Es blieben also wesentliche Teile des Objekts vorhanden. Bestünde die Aufgabe des Planers lediglich im Ersetzen eines Leitungsabschnitts, ohne Berücksichtigung von Anschlussleitungen, so läge tatsächlich, wie vom Prüfer aufgeführt, ein Neubau und kein Umbau vor.

Welche Honorarzone ist richtig?

Die Erschwernisse durch

- die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs,
- die abschnittsweise Realisierung und die
- große Anzahl von Zwangspunkten und Verknüpfungen

sind in der Tat bei den Bewertungsmerkmalen des § 44 Abs. 2 HOAI zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall führt dies sicher dazu, dass die Maßnahme in die Honorarzone IV einzuordnen ist (vgl. auch Anlage 12.2 zur HOAI, Gruppe 1 – Leitungsnetze mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten). Das wäre auch dann der Fall, wenn es sich nicht um ein Netz, sondern um eine Leitung handelt. Nach Anlage 12.2 zur HOAI Gruppe 1 sind bereits Leitungen mit zahlreichen Verknüpfungen (das sind Netzverknüpfungen und Anschlussleitungen) und „mehreren“ Zwangspunkten in die Honorarzone II einzuordnen. Hier liegen aber nicht „mehrere“, sondern „sehr viele“ Zwangspunkte vor (Abwasserkanäle, vorhandene Trinkwasserleitung, andere Versorgungsleitungen).

Das Endresultat

Im Ergebnis ist es so, dass das beauftragte Objekt in die Honorarzone IV einzustufen ist und der Umbauszuschlag zutreffend vereinbart worden war. Im Übrigen ist die Vereinbarung mit dem Umbauszuschlag, sofern sie formwirksam, also schriftlich bei Auftragserteilung getroffen wurde, für den Auftraggeber bindend.

Nach altem Recht müsste er nämlich die Unwirksamkeit wegen Überschreitung der Höchstsätze nachweisen. Nach dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 zur Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze können nun auch Honorare oberhalb der Höchstsätze verbindlich vereinbart werden. Eine Kürzung der Honorar-Schlussrechnung wegen der vom Prüfer monierten Vereinbarung eines Umbauszuschlags kommt weder aus honorarrechtlichen noch aus vertragsrechtlichen Gründen in Frage.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sie haben ähnliche Zweifelsfälle, in denen Sie sich mit Ihrem Auftraggeber über das Honorar uneinig sind. Dann schildern Sie den Fall der Redaktion (pbp@iww.de) und lassen Sie die Allgemeinheit daran teilhaben. Wir bemühen uns gerne darum, Ihnen eine fachmännische Einschätzung zukommen zu lassen.

Erschwernisse
schlagen sich ...

... in höherer
Honorarzone nieder

Honorarzone IV plus
Umbauszuschlag



INFORMATION

Schildern Sie ihre
Fälle: pbp@iww.de